

von solchen abzuhalten, kann die Strafe bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades gesteigert werden."

Die Deputation schlägt folgende veränderte Fassung vor: „Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, um sie — abzuhalten, kann die Strafe bis auf Vier Jahre Arbeitshaus steigen. — Thätlichkeiten gegen dieselben in gleicher Absicht sind mit Arbeitshaus bis zu Drei Jahren Zuchthaus II. Grades zu ahnden.“ —

Referent Prinz Johann bemerkt, daß 3 Jahre Zuchthaus 2. Grades 6 Jahren Arbeitshaus gleich seien, worauf sich die Bemerkung der Deputation beziehe.

Präsident: Es bleiben nur sehr wenig Worte von dem Artikel übrig, ich würde demnach die Frage stellen: Ob die Kammer den in der hier vorgeschlagenen Art veränderten Artikel annimmt? Vor der Beantwortung der Frage erhebt sich

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir in Bezug auf die Fassung der Deputation die Bemerkung, es werde auch wohl die Absicht derselben sein, daß, wo bei Thätlichkeiten Arbeitshaus verhängen wird, bis 6 Jahr erkannt werde.

Referent Prinz Johann: Ich sollte meinen, daß es kein Bedenken gebe, bis 4 Jahr Zuchthaus zu steigern, dann würde man auch so viel bei Arbeitshaus steigern können.

Präsident: Es würde also heißen: bis 4 Jahr Zuchthaus. Ich frage daher die Kammer: Ob sie den Antrag des Königl. Commissairs annimmt? Es geschieht einstimmig. Eben so wird die Frage auf den Artikel selbst mit der Veränderung nach dem Deputations-Gutachten einstimmig bejahend beantwortet.

Königl. Commissair D. Groß: Ehe zu dem nächsten Artikel übergegangen wird, erlaube ich mir den Vorschlag zu thun, einen Artikel einzuschalten. Man hat Veranlassung zu der Bemerkung gefunden, daß durch den Gesekentwurf ein Vergehen nicht getroffen werden wird, was nicht unbestraft bleiben kann. Es kommen häufig Fälle vor, wo ohne thätliche Widersetzlichkeit gegen die Personen der obrigkeitlichen Behörden oder ihre Offizianten zu äußern, doch den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden entgegengewirkt und ein in Handlungen übergehender Ungehorsam an den Tag gelegt wird, insbesondere insofern amtliche Bezeichnungen verleht oder vernichtet, oder obrigkeitliche Bekanntmachungen an öffentlichen Orten abgerissen oder vernichtet werden. Man kann hier nicht sagen, daß Widersetzlichkeit gegen die Person der Behörden stattfindet, gleichwohl liegt jedenfalls eine strafbare Handlung gegen obrigkeitliche Anordnungen vor, und aus diesem Grunde wird es angemessen sein, einen Artikel folgenden Inhalts einzuschalten: „Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlusmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu Drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.“

Referent Prinz Johann: Der Deputation ist dieser Zusatzartikel eröffnet worden, und sie kann sich damit einverstanden erklären.

Secr. v. Zedtwitz: Wir haben bereits mehrere einzelne Gesetze, die dergleichen Handlungen verpönnen. Nach diesen Gesetzen würde doch wohl auch ferner noch zu erkennen sein in dergleichen besondern Fällen. Denn das ist wohl nicht von der Regierung gemeint, daß diese aufgehoben werden sollen; wie namentlich die Strafbestimmungen in Beziehung auf die Hinterziehungen der indirekten Abgaben. Was diese betrifft, so sind in dem deshalb erlassenen Gesetze ganz besondere Bestimmungen enthalten gegen das Abreißen der Siegel von den Geräthschaften u. s. w. Das sind unstreitig auch ferner dauernde Bestimmungen.

Königl. Commissair D. Groß: Es sind allerdings nach der Publikationsverordnung die speziellen Bestimmungen finanzieller Gesetze aufrecht erhalten; ich muß aber bemerken, daß jetzt die Erlassung eines neuen Zollstrafgesetzes beabsichtigt wird, in welchem bei den genannten Vergehungen auf das allgemeine Criminalgesetzbuch Bezug genommen werden wird, und aus diesem Grunde ist die Aufnahme eines solchen Artikels nothwendig.

Bürgermeister Bernhardi: Dürfte nicht noch das Wort „Absicht“ einzuschleichen sein?

Königl. Commissair D. Groß: Es versteht sich allemal, daß es ein absichtliches Vergehen sein muß.

Präsident stellt nun die Frage: Ob die Kammer den von dem Hrn. Regierungs-Commissair unter 104. b. neu vorgeschlagenen Artikel annimmt? Es geschieht einstimmig.

Referent Prinz Johann geht nun zum Vortrag des Artikels 105. über, bei welchem sich die Deputation zu folgender Fassung vereinigt hat:

„Die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben, oder anderer unzweifelhafter ganzen Gemeinden oder einzelnen Klassen derselben obliegenden Leistungen ist mit Gefängnißstrafe von 6 Wochen bis zu 6 Monaten zu belegen u.“

Präsident fragt: Ob die Kammer den Vorschlag annimmt? Wird einstimmig bejaht; so wie die Frage auf den Artikel selbst einstimmig bejaht wird.

Referent Prinz Johann trägt den 1. Punct des Art. 106, welcher „von der Befreiung der Gefangenen“ handelt, vor, wozu die Deputation, da sie die Befreiung eines Gefangenen durch Anwendung von Drohungen oder durch Gewaltthätigkeit gleichstellt, beantragt hat, nach dem Worte „Gewaltthätigkeiten“ einzuschalten „oder Drohungen.“

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer mit der von der Deputation beantragten Einschaltung einverstanden sei? Einstimmig bejaht. — Nächstdem werden die übrigen beiden Abschnitte des Artikels nebst dem hierzu gestellten Deputations-Gutachten verlesen, nach welchem im letzten Satz das Wörtchen „sie“ mit „letztere“ zu vertau-